

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

[christian.roesgen@mwike.de](mailto:christian.roesgen@mwike.de)  
[manuel.wagner@mwike.de](mailto:manuel.wagner@mwike.de)

## Stellungnahme

### Scoping-Verfahren für die Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Sehr geehrter Herr Rösgen,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen bzw. dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping“) und des zu erarbeitenden Umweltberichts.

Die Änderungen mit dem Ziel der Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie und Photovoltaik sind zu begrüßen. Insbesondere der Wegfall der 1.500-Meter-Abstandsregelung für Windenergie und die Schaffung von Vorgaben für Floating- und Agri-PV sind überfällig. Bei letzterer ist insbesondere zu beachten, dass ausreichend Flächen für wertvolle Biodiversität berücksichtigt werden, sowie auch die Ausgestaltung der Agri-PV-Anlagen unter Berücksichtigung von Biodiversitätserfordernissen vorgenommen werden sollte.

Wir weisen auf die Notwendigkeit hin, einen Abgleich aller – zurzeit in Bearbeitung befindlichen Änderungsverfahren – von maßgeblichen kommunalen Planwerken mit Relevanz für die 2. Änderung des LEP vorzunehmen. Hinweise ergeben sich aus den Rückmeldungen aufgrund der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 15.09.2022.

23.12.2022

Städtetag NRW  
Carina Peters  
Referentin  
Telefon 0221 3771-630  
carina.peters@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen:70.06.00 N

Landkreistag NRW  
Dr. Andrea Garrelmann  
Hauptreferentin  
Telefon 0211 300491-321  
a.garrelmann@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 61.12.03 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW  
Cara Steinke  
Referentin  
Telefon 0211 4587-«244  
cara.steinke@kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen:20.0.4-006/002

Des Weiteren regen wir an, vorliegende und sich in Erarbeitung befindliche kommunale Konzepte und Strategien für erneuerbare Energien und den Umgang mit dem Strukturwandel im Rheinischen Revier zu berücksichtigen. Die vom Strukturwandel betroffenen Kommunen brauchen einen klar umfassten Rahmen, um ihre geplanten Maßnahmen und Projekte erfolgreich umzusetzen. Dies soll neben den Vorhaben der Kommunen auch die strukturwandelbedingten und raumrelevanten Planungen bzw. Konzeptionen der unterschiedlichen Interessensvertretungen und Institutionen im Rheinischen Revier einbeziehen.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, gegenüber den Regionalräten die Empfehlung auszusprechen, sachliche Teilpläne „Erneuerbare Energien“ zu ihren jeweiligen Regionalplänen aufzustellen. Für diese Vorgehensweise spricht insbesondere die Vorgabe des § 3 Abs. 1 WindBG, die Flächenbeitragswerte für die Windenergie bis zum 31.12.2027 in Raumordnungsplänen auszuweisen. Damit könnte eine Möglichkeit eröffnet werden, dringende Teilfragen vorab einer planerischen Lösung zuzuführen.

Zudem soll für bereits regionalplanerisch ausgewiesene Flächen für andere wichtige Nutzungen, die für erneuerbare Energien umgenutzt werden sollen, nur in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen Lösungen gefunden werden müssen.

Um das Schutzgut Fläche in Bezug auf einen gering zu haltenden Flächenverbrauch ausreichend zu betrachten, sollten die Flächenpotentiale von Gebäuden auch als Alternativprüfung im Scoping des Umweltberichts betrachtet werden. Potenziale an Gebäuden sind als prioritäre Standorte weiterhin der Neuausweisung von Agri-PV und Floating-PV vorzuziehen, um den Zielen der Schutzgüter Boden und Fläche gerecht zu werden.

Die Eckpunkte des LEP sehen darüber hinaus vor, die Flächenkulisse für Windenergie auf Gewerbe- und Industriegebiete auszudehnen. Um Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und gleichzeitig Anreize für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu setzen, sollten diese für Erneuerbare Energien genutzten Flächen in die Bedarfsermittlung von GIB einbezogen werden, um die Flächenkontingente für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zu reduzieren.

Weiterhin sollte der Landesentwicklungsplan Mindestanforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Waldflächen formulieren. Es ist unklar, ob eine Ausweisung im Wald unabhängig vom bestehenden Waldanteil der Kommunen gefordert wird. Zudem sind Rahmenbedingungen für die Eignung von Waldflächen etwa durch die Vorgabe einer Mindestgröße für geeignete Kalamitätsflächen oder die ökologische Wertigkeit des Waldbestandes zu treffen, welche in die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung einfließen sollten.

Im Einzelnen soll darüber hinaus auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Seite 3: Um hochwertige Ackerböden und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität wirksam zu schützen wird angeregt, das Wort „sollen“ auf Seite 3 durch das Wort „müssen“ zu ersetzen, um eine interessengeleitete Abwägung zu vermeiden.
- Auf Seite 11 Absatz „Natura 2000“ werden die Prüfkriterien für die Natura 2000 Gebiete dargelegt. So sollen mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundlage der § 34 und

36 BNatSchG beurteilt werden. § 34 inkludiert die Kumulationseffekte von anderen Plänen oder Projekten. Dabei ist zu beachten, dass aus europarechtlicher Sicht die Zulassung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich zulässig ist. Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommt, hängt insoweit vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ab.

- Auf Seite 12 Tabelle 2 werden unter 11 die „Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung“ dargestellt und unter 11.1 die „Mögliche Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten“. Für eine vollständige überschlägige Prüfung sollte ein Punkt 11.2. „Mögliche Kumulationseffekte“ aufgenommen werden.
- Seiten 5ff: Unter Punkt 4. sollten neben den aufgeführten Zielen des § 2 Abs. 1 UVPG auch die in § 2 Abs. 2 UVPG Ziele, namentlich die relevante Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen, berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Christine Wilcken  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Rudolf Graaff  
Beigeordneter des  
Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen